

Satzung

des

1. Deutschen Snooker Club Hannover e.V.





§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
1. DEUTSCHER SNOOKER CLUB HANNOVER e.V. , kurz 1. DSC Hannover.
- 2) Der, am 01.01.1985 eingetragene, Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 5273 und hat seinen Sitz in Hannover.
- 3) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck / Zweckerreichung des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es die Förderung des Sports nach §52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), im Rahmen des Wettkampf- und Breitensports - insbesondere des Billards
- 2) Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
- 3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
 - d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen;



- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
- f) Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der 1. Deutsche Snooker Club Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
 - a) Billard-Landesverband Niedersachsen e.V.(BLVN) und dadurch auch indirekt Mitglied in der Deutschen Billard Union (DBU)
 - b) im Landessportbund Niedersachsen e.V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

- 2) Der Verein kann eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen anstreben, wenn es dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 5 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in unselbstständige Abteilungen und Gruppen, welche die ausschließliche Pflege des Sports betreiben.



- 2) Über die Gründung oder Schließung dieser entscheidet der Vorstand.
- 3) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane regelt.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Dieser Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vereinsvorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§ 7 Mitglieder

- 1) Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
 - b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen, jedoch nicht am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Diese, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
 - d) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell und/oder Materiell unterstützen

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

- 1) Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- 2) Weitere und sonstige Entgelte werden in Absprache mit den Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- 3) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.



- 4) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.



§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht-sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
- 3) Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.
- 6) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung der Kündigungstermine zum einschließlichen: 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines Jahres erfolgen.
- 3) Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied



- a) in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an.

Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand



§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) Einmal jährlich -regelmäßig bis zum 30. März eines Jahres - ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über die Satzung;
 - i) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins.
- 4) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen postalisch.
 - b) Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
- 5) Leitung der Mitgliederversammlung



- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6) Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.

7) Stimmrecht

- a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 14 Jahren sowie juristische Personen.
- b) Für Mitglieder unter 14 Jahren oder volljährige nicht vollgeschäftsfähige Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- c) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

8) Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.



- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9) Nichtmitglieder

- a) Gäste oder Medienvertreter können auf Einladung des Vorstandes eingeladen werden. Gäste oder Medienvertreter besitzen kein Stimm- oder Rederecht.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1) Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2) Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3) Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.



§ 14 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer;
 - f) dem Jugendwart;

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit und die Vollgeschäftsfähigkeit des Kandidaten voraus.
- 4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern der Abteilungen.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
- 7) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- 8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- 9) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB anwesend ist. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB einberufen.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.



§ 15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 16 Abteilungen und Gruppen

- 1) Der Vorstand kann Abteilungen und Gruppen gründen oder auflösen. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins.
- 2) Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen und Gruppen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen geben.

Die sportlichen Geschäfte der Abteilungen werden von der Abteilungsleitung eigenständig geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Fachverband.

- 3) Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis des in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier, jedoch mindestens zwei, Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der Kassenprüfer geprüft.



- 3) Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig einmal jährlich die Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Vermögensanfall

- 1) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhaltung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.